

Fachplanervertrag Brandschutz



Vergabe der
Planungsleistung Brandschutz
BV03 Neubau Willi Fährmann Schule

Vergabe Nummer 2025-0012 Planungsleistung Brandschutz BV 03 Neubau Willi Fährmann Schule

FACHPLANERVERTRAG BRANDSCHUTZ

Zwischen der

Wiederaufbaugesellschaft Eschweiler mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Markus Moeck, Merkurstraße 11-13, 52249 Eschweiler

– nachfolgend „Auftraggeber“ –

und

dem obsiegenden Bieter im offenen VgV Verfahren mit Nummer **2025-0012** Planungsleistung Brandschutz BV 03 Neubau Willi Fährmann Schule.

– nachfolgend „Auftragnehmer“ –

wird folgender Fachplanervertrag geschlossen:

Inhalt

§ 1 Gegenstand des Vertrages, Planungsziel	3
§ 2 Grundlagen des Vertrages.....	3
§ 3 Leistungsumfang	5
§ 4 Freigabe.....	9
§ 5 Änderungen der Planung, Vergütungsanpassung	9
§ 6 Vertragsfristen.....	11
§ 7 Verbindliches Budget, Kosten	13
§ 8 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers	14
§ 9 Subplaner	15
§ 10 Haftpflichtversicherung	16
§ 11 Honorar	16
§ 12 Zahlungen, Sicherheitsleistung	18
§ 13 Abnahme	19
§ 14 Allgemeine Pflichten des Auftraggebers	19
§ 15 Rechte des Auftraggebers bei Mängeln und Pflichtverletzungen.....	19
§ 16 Beendigung des Vertrages, Kündigung	20
§ 17 Verwertungs- und Nutzungsrechte des Auftraggebers	21
§ 18 Sonstiges.....	22

§ 1 Gegenstand des Vertrages, Planungsziel

1. Die Stadt Eschweiler wurde im Juli 2021 in besonderem Maße von der durch extremen Starkregen verursachten Flutkatastrophe betroffen. Neben umfassenden Schäden an Gebäuden und Infrastruktur auf dem Stadtgebiet wurde dabei auch die Willi-Fährmann-Schule sehr stark beschädigt. Infolgedessen ist der Wiederaufbau der Förderschule notwendig. Die räumlichen Voraussetzungen für die Umsetzung dieser Maßnahmen werden durch den Abriss des Bestandsgebäudes der Förderschule geschaffen. Die Willi-Fährmann-Schule zog im Jahr 1962 an den heutigen Standort in der »Martin-Luther-Straße«. Durch die Hinzunahme des Förderschwerpunktes »Soziale und emotionale Entwicklung« zum ursprünglich alleinigen Förderschwerpunkt »Lernen« wurde sie im Jahre 2006 zur Förderschule im Verbund. Vor der Flutkatastrophe wurden an dem Standort rund 160 Schülerinnen und Schüler unterrichtet. An der neu zu errichtenden Schule sollen bis zu 210 Schüler unterrichtet werden.
2. Das zu errichtende zweigeschossige Schulgebäude wird nicht unterkellert. Das Baufeld wird zur Erhöhung der Flutresilienz angehoben. Die Grundfläche des Gebäudes beträgt ca. 2.500 m². Die Bruttogeschossfläche beträgt 4.830 m² wobei der Bruttorauminhalt ca. 20.500m³ bemisst. Die genauen Kenndaten des Gebäudeentwurfs können den Planungskenndaten zum Wettbewerbsentwurf entnommen werden, der Gegenstand des Vergabeverfahrens war.
3. Gegenstand dieses VgV-Vergabeverfahrens ist die hierzu erforderliche Leistung der Planungsleistung Brandschutz gemäß AHO Heft Nr. 17, 4. Auflage (Stand Dezember 2022) Leistungen für den bauordnungsrechtlichen Brandschutz.

§ 2 Grundlagen des Vertrages

1. Dem Vertragsschluss vorausgegangen ist eine europaweite Ausschreibung der hier gegenständlichen Fachplanerleistungen in Form eines offenen VgV Verfahrens. Der Auftragnehmer hat sich anhand der maßgeblichen Wertungskriterien als bestbietender Planer durchgesetzt, so dass ihm nach Ablauf der Stillhaltefrist gemäß § 134 Abs. 2 GWB der Zuschlag erteilt werden soll. Mit Zuschlag kommt dieser Vertrag verbindlich zustande.
2. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer im offenen VgV Verfahren alle ihm bekannten Bestands- und Planungsparameter bekannt gegeben. Deren Bewertung, Fortschreibung und Ergänzung ist Bestandteil der Planungsaufgabe.

3. Maßgeblich für die von dem Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen im Rahmen dieses Vertrages sind die folgenden Unterlagen (jeweils in ihrer letzten Version), und zwar in der beschriebenen Reihenfolge, welche gleichzeitig ihre Rangfolge bildet:
- a. die Bestimmungen dieses Vertrages,
 - b. Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW),
 - c. Bieterfragen, soweit eingegangen, und Antworten,
 - d. Vergabeunterlagen,
 - e. Angebotsschreiben des Auftragnehmers inkl. der Honorarblätter
 - f. Das AHO-Heft Nr. 17 „Leistungen für den bauordnungsrechtlichen Brandschutz“, 4. Auflage, Stand: Dezember 2022.,
 - g. die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB), insbesondere diejenigen über den Architekten- und Ingenieurvertrag (§§ 650p ff. i. V. m. §§ 631 ff. und §§ 650b ff. BGB),
 - h. die auf das Bauvorhaben anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Auflagen, insbesondere bau-, gewerbe-, feuerpolizeilicher Art.
 - i. die zum Abnahmezeitpunkt anerkannten Regeln der Technik/Baukunst, einschließlich aller für die Realisierung des Bauvorhabens einschlägigen Richtlinien und Normen, DIN-Normen sowie die VDI-, VDE-, VDS-Vorschriften.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn im Angebot des Auftragnehmers auf solche verwiesen wird.

3. Die vorgenannten Grundlagen des Vertrages sind dem Auftragnehmer bekannt. Der Auftragnehmer hat sämtliche Unterlagen, die Grundlagen dieses Vertrages sind, verantwortlich geprüft. Er übernimmt diese in seinen Verantwortungsbereich. Der Auftraggeber haftet nicht für etwaige Fehler der Unterlagen. Etwaige Fehler werden dem Auftraggeber auch nicht gemäß § 254 BGB ganz oder teilweise als Mitverschulden zugerechnet, es sei denn, der Auftragnehmer macht unverzüglich und in jedem Falle vor Verwendung der Unterlagen schriftlich Bedenken geltend, die der Auftraggeber nicht ausräumt. Dies gilt auch für Unterlagen, die der Auftraggeber gegebenenfalls noch liefert. Diese sind vom Auftragnehmer im Rahmen des von ihm zu verantwortenden Aufgabenbereichs zu überprüfen.

§ 3 Leistungsumfang

1. Der Auftragnehmer wird nach Maßgabe des Folgenden alle Planungsleistungen erbringen, die erforderlich sind, um das in § 1 bezeichnete Planungsziel zu erreichen (vertraglich vereinbarte Beschaffenheit).
2. Der Auftragnehmer hat die Planungserfolge und Planungsleistungen zu erbringen, ohne dass es hierzu einer besonderen Aufforderung durch den Auftraggeber bedarf. Er hat dabei sparsam und wirtschaftlich zu handeln.

Der Auftragnehmer hat schrittweise vorzugehen. Er hat zu beachten, dass Leistungen späterer Leistungsphasen erst in Angriff genommen werden dürfen, wenn der Auftraggeber die Leistungen der abgeschlossenen Leistungsphasen freigegeben oder seine schriftliche Zustimmung zur Fortführung der Arbeiten vor Freigabe erteilt hat. Die Freigabe und/oder Zustimmung des Auftraggebers hat keine Auswirkungen auf die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die von ihm erbrachten Planungs- und Bauüberwachungsleistungen. Er trägt die Preis- und Leistungsgefahr bis zur Abnahme der von ihm erbrachten Leistungen.

3. Der Auftragnehmer wird nach den vorstehenden Maßgaben im Rahmen der Leistungsphasen – und im Rahmen der jeweils abgerufenen Beauftragungsstufen (vgl. § 3 Ziffer 4 dieses Vertrages) – die nachfolgend genannten, in den Honorarblättern näher bezeichneten Grundleistungen und – soweit beauftragt – Besonderen Leistungen als Planungserfolge erbringen:

- Planungsleistung Brandschutz gemäß AHO Heft Nr. 17, 4. Auflage (Stand Dezember 2022) Leistungen für den bauordnungsrechtlichen Brandschutz

4. Die Beauftragung der Leistungsphasen ist stufenweise wie folgt vorgesehen:

- 1. Stufe: Leistungsphasen 1-4 ggf. nebst besonderer Leistungen
- 2. Stufe: Leistungsphasen 5 & 8 ggf. nebst besonderer Leistungen

- a. Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer zunächst nur mit den Leistungen gemäß Leistungsstufe 1). Die Leistungen der weiteren Auftragsstufen kann der Auftraggeber später zu den Bedingungen dieses Vertrages abrufen, und zwar entweder vollständig oder beschränkt auf bestimmte Auftragsstufen, Einzelleistungen der Auftragsstufen oder Leistungen für einzelne Bauteile. Ein

Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf Abruf von weiteren Auftragsstufen besteht generell nicht. § 15 bleibt unberührt.

- b. Die Beauftragung der nächsten Auftragsstufe gilt als vereinbart, wenn der Auftraggeber der Fortführung der Arbeiten nicht spätestens 2 Wochen vor Beginn der nächsten Auftragsstufe widerspricht. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber daher spätestens 4 Wochen vor Abschluss der zuletzt beauftragten Auftragsstufe auf deren Ende schriftlich hinzuweisen. Sofern der Beginn der nächsten Auftragsstufe zur Sicherung der Vertragstermine erforderlich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet den Auftraggeber hierüber zu unterrichten und ihn zum vorzeitigen Stufenabruf aufzufordern.

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Abruf weiterer Auftragsstufen und Leistungen. Bei Widerspruch gegen die Fortführung der nächsten Auftragsstufe steht ihm insoweit kein Honorar zu. Sonstige aus dem Nichtabruf resultierende Ansprüche des Auftragnehmers, insbesondere solche auf Aufwendungs- und Schadensersatz, sind ebenfalls ausgeschlossen.

- c. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber schriftlich anzeigen, wenn er alle beauftragten Leistungen vollständig beendet hat.

Aus einer stufen- oder abschnittsweisen Beauftragung und einer hieraus resultierenden zeitlichen Unterbrechung der Leistungsausführung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars verlangen oder sonstige Ansprüche geltend machen.

5. Weitere Leistungspflichten des Auftragnehmers

- a. Die Leistungen des Auftragnehmers müssen in jeder Planungsphase mind. den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und dabei den neuesten Stand der Technik berücksichtigen. Sofern der neueste Stand der Technik von den anerkannten Regeln der Technik abweicht, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren und ihm die Unterschiede, Vorzüge und Risiken des neuesten Standes der Technik mitzuteilen. Er hat dem Auftraggeber Lösungsvorschläge zu unterbreiten und die Entscheidung des Auftraggebers anschließend umzusetzen.
- b. Die Planung des Auftragnehmers muss die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit beachten. Sie muss allen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sowie

allen weiteren technischen Bestimmungen und Richtlinien entsprechen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber im Rahmen der vereinbarten Leistungen über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Umstände, insbesondere über Qualitäts-, Termin- oder Kostenabweichungen unaufgefordert oder auf entsprechendes Verlangen des Auftraggebers unverzüglich zu unterrichten und dem Auftraggeber Lösungsvorschläge zu unterbreiten und auf mögliche Einsparungen hinzuweisen.

- c. Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen neben den Festlegungen dieses Vertrages alle gesetzlichen und behördlichen Vorgaben zu beachten. Er hat den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren, soweit die gesetzlichen und behördlichen Vorgaben von anderen Bestimmungen abweichen, die in diesem Vertrag enthalten sind oder wenn Sonderfachleute hinzugezogen werden müssen. Müssen Entscheidungen des Auftraggebers eingeholt werden, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich ausreichende, bewertete Entscheidungsalternativen mit begründeten Empfehlungen vorzulegen und ihn bei der Entscheidungsfindung zu beraten.
- d. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Entscheidung des Auftraggebers, so hat er diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Hinweise des Auftragnehmers müssen so rechtzeitig erfolgen, dass die zeitlichen Aspekte des Projektterminplans nicht beeinträchtigt werden. Sofern Sonderfachleute hinzugezogen werden müssen, hat er den Auftraggeber so rechtzeitig über deren Hinzuziehung zu informieren, dass dieser die Sonderfachleute beauftragen kann, ohne dass der Projektterminplan gefährdet wird. Werden Sonderfachleute beauftragt, hat der Auftragnehmer die von diesen erbrachten Leistungen fachlich und zeitlich zu koordinieren, mit seinen Leistungen abzustimmen und diese in die Planung einzuarbeiten.
- e. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über die von ihm zu treffenden Entscheidungen so rechtzeitig zu informieren, dass diese Entscheidungen getroffen werden können, ohne dass sich der Planungsablauf verzögert und von dem Projektterminplan abweicht.
- f. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an regelmäßigen Planungs- und Projektbesprechungen in dem nach § 6 Ziffer 2 dieses Vertrags festgelegten Turnus teilzunehmen und über den Inhalt und Ablauf der Besprechungstermine die seine Leistungen betreffen, ein Protokoll anzufertigen, welches er dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens aber 3 Tage nach der Besprechung, zukommen lässt. Bei koordinativen Besprechungen behält sich der Auftraggeber vor, die Protokollierung selbst oder über eine Projektsteuerung bzw. die Objektplanung zu übernehmen.

- g. Der Auftragnehmer hat - über die regelmäßigen Besprechungen nach § 6 Ziffer 2 dieses Vertrages hinaus - auf Verlangen des Auftraggebers an Baubesprechungen teilzunehmen und über diese ein Protokoll zu erstellen, soweit seine Leistungen betroffen sind.
- h. Der Auftragnehmer wird seine Leistungen unter durchgängiger Verwendung eines CAD-Systems erbringen. In allen Leistungsphasen wird er sämtliche relevanten Daten und Pläne in den abgestimmten Formaten an alle Beteiligten weiterleiten. Der Auftragnehmer muss alle relevanten Daten und Pläne mindestens in den Formaten pdf und der jeweils zugrundeliegenden Ausgangsdatei dwg und/oder excel zur Verfügung stellen. Sämtliche Unterlagen stehen dem Auftraggeber zu.
- i. Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, die Interessen des Auftraggebers in Bezug auf anderen am Projekt Beteiligte (Behörden, Nachbarn, Bauunternehmen, sonstige Planer, Prüfer etc.) zu vertreten. Er kann diesbezüglich Weisungen erteilen. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer aber nicht bevollmächtigt. Ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers darf er keine Anordnungen erteilen, die finanzielle Verpflichtungen des Auftraggebers begründen können.
- j. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen prüfbar abzurechnen und in seinen Rechnungen die Mehrwertsteuer auszuweisen.
- k. Der Auftragnehmer hat die Anregungen und/oder Anordnungen des Auftraggebers zu beachten. Hält der Auftragnehmer solche Anregungen oder Anordnungen für falsch oder nicht sachdienlich, so hat er dies dem Auftraggeber unter Darlegung seiner Gründe schriftlich mitzuteilen. Auftraggeber und Auftragnehmer werden sich bemühen, Einvernehmen herzustellen. Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Anregungen, Anordnungen oder Zustimmungen des Auftraggebers nicht eingeschränkt. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.
- l. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die auf Grundlage dieses Vertrages erstellten Planungsunterlagen und -ergebnisse zu erläutern, insbesondere nach Abschluss einer Leistungsphase erstellte Planungsergebnisse. Soweit der Auftragnehmer Anpassungen in den Planungsergebnissen aufgrund von Anregungen oder Änderungen des Auftraggebers vorgenommen hat, sind auch

diese Anpassungen dem Auftraggeber zu erläutern. Der Auftragnehmer teilt die Übersendung der Planungsergebnisse rechtzeitig mit, damit die Parteien einen geeigneten Termin zur Erläuterung der Planungsergebnisse vereinbaren können.

- m. Der Auftragnehmer ist gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, im Hinblick auf sämtliche ihm zugänglichen Kenntnisse und Informationen über das Bauvorhaben Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Mitwirkung des Auftragnehmers an der Vorbereitung der Vergabe und am Vergabeverfahren. Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber gegenüber verpflichtet, den Vertretern der Medien für Interviews zur Verfügung zu stehen. Sofern Medienvertreter sich direkt an den Auftragnehmer wenden, verweist der Auftragnehmer diese an den Auftraggeber. Interviews oder Erklärungen werden erst nach Abstimmung mit dem Auftraggeber gewährt bzw. abgegeben. Der Auftragnehmer hat auch insoweit strikte Vertraulichkeit zu wahren.

§ 4 Freigabe

- 1. Der vom Auftragnehmer geschuldete Leistungserfolg wird mit fortschreitender Planung von den zwischen den Parteien abgestimmten und vom Auftraggeber freigegebenen Planungsergebnissen bestimmt. Der Auftraggeber hat dabei seine Vorgaben zu konkretisieren und sie dem Auftragnehmer möglichst frühzeitig mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat diese Vorgaben zu beachten.
- 2. Gibt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers frei (Freigabe), so ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Leistungen darauf aufzubauen. Die damit festgelegten Lösungen sind Grundlage für die weiterführende Arbeit des Auftragnehmers. Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für seine Leistungen bleibt von der Freigabe unberührt.

§ 5 Änderungen der Planung, Vergütungsanpassung

- 1. Der Auftraggeber kann verlangen, dass der Auftragnehmer bestimmte Änderungen und Erweiterungen des jeweiligen vertraglichen Leistungsumfangs (nachfolgend „Änderungen“ genannt) nach Maßgabe des Folgenden vornimmt.
- 2. Bei Änderungen des Planungsziels (§ 1) mit der Folge, dass Planungsleistungen zusätzlich nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen gefertigt werden müssen, hat der Auftragnehmer Anspruch auf gesonderte Vergütung. Sonstige Änderungen vor Freigabe der jeweiligen Leistungsphase hat der Auftragnehmer ohne gesonderte Vergütung jederzeit vorzunehmen.

3. Für Änderungen nach Freigabe gilt Folgendes:

- Geringfügige und unwesentliche Änderungen der Planung, deren Zeitaufwand sich im Rahmen üblicher Optimierungen hält, führen nicht zu einem zusätzlichen Vergütungsanspruch. Hierzu zählen insbesondere solche planerischen Änderungen, die ein vereinbartes oder freigegebenes Planungsergebnis nicht konstruktiv und/oder inhaltlich verändern.
- Für darüberhinausgehende wesentliche Änderungen werden die Parteien eine gesonderte Vergütung vereinbaren, soweit deren Ausführung oder Erforderlichkeit nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, sie keine Fortschreibung oder Optimierung enthalten bzw. darstellen und sie einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand verursachen. Wesentliche Änderungen sind solche, die wesentliche Bauteile, wesentliche Teile der Haustechnik, etc. betreffen. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber rechtzeitig den Termin mit, bis zu dem wesentliche Änderungen auch ohne geänderte Vergütung möglich sind. Der Auftragnehmer wird für wesentliche Änderungen eine Schätzung des voraussichtlichen Zeitbedarfs vorlegen.

4. Änderungen werden nur dann vergütet, wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber vor Beginn der Ausführung der geänderten Leistungen auf die zusätzliche Vergütungspflicht nach diesem Vertrag, den Umfang der Abweichung vom bislang geschuldeten Planungssoll sowie den voraussichtlichen Umfang des zusätzlichen Arbeits- und Zeitaufwandes schriftlich hinweist.

5. Kommt es nicht zu einer Einigung über die zusätzliche Vergütung, gelten die gesetzlichen Regelungen mit den nachfolgenden Modifikationen:

- Wenn nach § 650b I BGB ein Angebot über die Mehr- und Mindervergütung vorzulegen ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber dieses innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Änderungsbegehrens in Textform vorzulegen. Ist der Auftragnehmer in diesen Fällen nicht in der Lage, ein Angebot innerhalb der vorstehenden Frist zu erstellen, hat er dies unverzüglich anzuzeigen; es gilt dann stattdessen eine angemessene Frist.
- Die Kosten der Angebotserstellung trägt der Auftragnehmer. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber das Angebot des Auftragnehmers nicht annimmt oder von der Leistungsänderung ganz oder teilweise Abstand nimmt. Sind jedoch über das

übliche Maß einer Angebotserstellung hinausgehende Planungsleistungen, z.B. in Form einer Machbarkeitsstudie, zu erbringen, werden diese Leistungen auf Basis der Stundenverrechnungssätze oder über eine Pauschale vergütet. Erfolgt eine Beauftragung dieser angebotenen Änderungsleistung, wird das geschuldete Honorar auf die weitere Vergütung angerechnet.

- Der Auftragnehmer ist jedoch in jedem Falle verpflichtet, auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers seine Leistung auch dann sach- und fachgerecht zu erbringen, wenn eine Einigung über die Höhe der geänderten Vergütung noch nicht erfolgt ist. Die Parteien werden versuchen, schnellstmöglich eine Einigung zu erzielen. Ein Zurückbehaltungsrecht an der geforderten weiteren Leistung steht dem Auftragnehmer nicht zu.

§ 6 Vertragsfristen

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen innerhalb der im Vergabeverfahren festgelegten Termine zu erbringen. Die Termine nach Leistungsphasen gem. HOAI § 35 Gebäude und Innenräume wurden wie folgt definiert:

- Fertigstellung der Vorplanung – Leistungsphase 2 KW 06/2026
- Fertigstellung Entwurfsplanung – Leistungsphase 3 – ca. KW 36/2026
- Fertigstellung Bauantrag ca. KW 42/2026
- Die Fertigstellung der Schule ist vorgesehen für: September 2028

2. Der Auftragnehmer hat regelmäßig
 - bis Abschluss der Leistungsphase 4: alle 14 Tage,
 - ab Leistungsphase 5: in der Regel monatlich, bei Bedarf auch in kürzeren Zeitabständen,

in mit dem Auftraggeber abgestimmter Form am Terminplan mitzuwirken und eventuelle Abweichungen zu kennzeichnen und zu erläutern. Wird erkennbar, dass die Vertragsfristen nicht eingehalten werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber über die voraussichtlichen Verzögerungen schriftlich zu unterrichten.

Äußert sich der Auftragnehmer nicht, kann sich der Auftraggeber darauf verlassen, dass der jeweilige Terminplan in seiner Durchführung nicht gefährdet ist.

3. Zu verbindlichen Vertragsfristen führen auch alle Termine, die im Rahmen von Planungs- und Bauherrenbesprechungen oder in Ablaufplänen einvernehmlich festgelegt werden. Wenn und soweit ein geordneter Bauablauf oder Projektfortschritt dies erfordert, ist der Auftraggeber nach Zustimmung durch den Auftragnehmer berechtigt, jeweils einen geänderten neuen Terminplan aufzustellen. Die Zustimmung des Auftragnehmers darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass durch die Einwirkung Dritter der Fortschritt des Bauvorhabens aus Gründen, die weder Auftraggeber noch Auftragnehmer zu vertreten haben, behindert werden kann. Das Eintreten entsprechender Verzögerungen berechtigt den Auftragnehmer nicht, einem neuen Terminplan seine Zustimmung zu verweigern oder seine Zustimmung an Bedingungen zu knüpfen.
4. Entsteht zwischen den Parteien Streit über die Festlegung von Vertragsfristen, kann der Auftraggeber unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen und der Belange des Auftragnehmers Termine für die Planung gemäß § 315 BGB festlegen.
5. Überschreitet der Auftragnehmer Vertragsfristen, so kann der Auftraggeber ganz oder teilweise aus wichtigem Grund kündigen, wenn er dem Auftragnehmer zuvor eine angemessene Frist zur Einhaltung der Vertragsfristen mit der Androhung der Kündigung gesetzt hat, es sei denn, die Überschreitung beruht auf einem Umstand, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.
6. Wird für den Auftragnehmer erkennbar, dass der vorgesehene Planungs- oder Bauablauf nicht eingehalten werden kann, z.B. wegen unvorhergesehener äußerer Umstände oder wegen Anordnungen des Auftraggebers, z.B. solchen, die Planungsänderungen erforderlich machen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hierüber umgehend und umfassend zu unterrichten. Diese Verpflichtung wird als Hauptleistungspflicht vereinbart.

§ 7 Verbindliches Budget, Kosten

1. Der Auftragnehmer ist bezüglich der von ihm zu erbringenden Fachplanungsleistungen zur Kostenermittlung nach der bei Vertragsschluss gültigen DIN 276 sowie zur Kostenkontrolle durch Vergleich der im jeweiligen Planungsstadium ermittelten Kosten mit dem nach Abschluss der Kostenberechnung schriftlich als Beschaffenheit der Leistung vereinbarten verpflichtet. Derzeit besteht ein grober Kostenrahmen wie folgt:

Die ermittelten Kosten (KG 200 – KG 700) betragen: 23.317.011,68 € netto

Baukosten:

Davon entfallen auf die KG 200	ca. 379.563,42 € netto
Davon entfallen auf die KG 300	ca. 10.512.352,94 € netto
Davon entfallen auf die KG 400	ca. 4.326.504,20 € netto
Davon entfallen auf die KG 500	ca. 1.223.907,65 € netto
Davon entfallen auf die KG 600 gem. WAP	ca. 336.134,46 € netto
Davon entfallen auf die	
KG 700 25% der Kosten KG 200 – 600	ca. 6.538.549,01 € netto

2. Sobald zusätzliche Kosten gegenüber dem Budget erkennbar werden, muss der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich über den Grund und die Mehrkosten im Einzelnen schriftlich informieren. Weiter muss er Einsparungsmodelle entwickeln und schriftlich vorschlagen, um die Einhaltung oder nach Möglichkeit Unterschreitung der Kosten sowie eine spätere optimale wirtschaftliche Nutzung sicherzustellen. Sind die Mehrkosten nicht vom Auftragnehmer zu vertreten, so bedarf die Entwicklung von Einsparmodellen gesonderter Beauftragung durch den Auftraggeber. Hierfür gelten die Regelungen über Leistungsänderungen gemäß § 5 entsprechend.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Leistungen so zu erbringen und gegebenenfalls Änderungen und Umplanungen zu veranlassen, dass der Auftraggeber das Bauvorhaben im Rahmen des Budgets fertigstellen kann. Der Auftraggeber ist zur Anpassung des Baubudgets verpflichtet, wenn die von ihm freigegebene Planung dies erforderlich macht oder wenn nach erfolgter Freigabe Planungsänderungen notwendig sind oder gefordert werden, die zu höheren Kosten führen.

4. Wird das vom Auftraggeber und Auftragnehmer jeweils gemeinsam fortgeschriebene und damit vereinbarte Budget um mehr als fünf Prozent im Vergleich zu der jeweils geschuldeten Kostenermittlungsart überschritten, kann der Auftraggeber aus wichtigem Grund ganz oder teilweise kündigen, es sei denn, die Überschreitung beruht auf einem Umstand, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

§ 8 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Als unabhängiger Sachwalter des Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine konkurrierenden Interessen, insbesondere von Unternehmen oder Lieferanten, vertreten.
2. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf dessen Verlangen über nach diesem Vertrag geschuldete Leistungen sowie beeinträchtigende Ereignisse regelmäßig und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber darüber hinaus unverzüglich über alle wesentlichen Vorgänge, insbesondere wenn damit finanzielle Folgen verbunden sein können, unaufgefordert schriftlich zu informieren.
3. Auftraggeber und Auftragnehmer benennen die nachfolgenden verantwortlichen Ansprechpartner:

Der Auftraggeber benennt die zuständigen Mitarbeiter nach Zuschlag.

Der Auftragnehmer hat die zuständigen Mitarbeiter bei Angebotsabgabe benannt.

Die Projektleitung des Auftragnehmers ist vollumfänglich informierter, sprech- und entscheidungsfähiger Hauptansprechpartner für den Auftraggeber in allen Belangen dieses Vertrages für den gesamten Planungs- und Ausführungszeitraum. Sie übernimmt die Koordination der bauausführenden Firmen und wird persönlich für die regelmäßigen Planungs-/Bauherren- und Bausitzungen zur Verfügung stehen; die Projektleitung wird insofern selbst regelmäßig an diesen Besprechungen teilnehmen und kann sich nur in Ausnahmefällen – z.B. Urlaub oder Krankheit, ausdrücklich nicht die Einbindung in ein anderes Projekt – durch weitere Personen vertreten lassen.

Die Parteien sind sich einig, dass insbesondere eine Kontinuität in der persönlichen Bearbeitung des Projekts von besonderer Bedeutung für dessen Erfolg ist. Zudem basierte die Entscheidung des Auftraggebers in dem diesem Vertrag vorausgegangenem Vergabeverfahren auch auf der fachlichen und persönlichen Eignung der vorgestellten Projektbeteiligten. Bei nicht zu vermeidenden persönlichen Veränderungen der Projektleitung – z.B. aufgrund Ruhestandes oder Bürowechsels, ausdrücklich nicht aufgrund der Einbindung in ein anderes Projekt – stellt der Auftragnehmer eine durchgängige und unverändert hohe Qualifikation der Beteiligten – auch und insbesondere im Hinblick auf Berufserfahrung – sicher und schließt Schnittstellenrisiken und Know-How-Verlust in der Projektbearbeitung aus. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich Nachweise über die vergleichbare Qualifikation vorlegen zu lassen und bei fehlender Vergleichbarkeit eine andere Besetzung zu verlangen.

4. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Auftraggeber die Auswechslung der Projektleitung oder sonstiger Mitglieder des Projektteams verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitarbeiter des Auftragnehmers nach Einschätzung des Auftraggebers die notwendige fachliche oder persönliche Eignung für die Erfüllung seiner Aufgabe vermissen lässt oder mit den anderen am Bau Beteiligten nicht kooperativ zusammenarbeitet.

§ 9 Subplaner

1. Der Auftragnehmer ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, im eigenen Namen Dritte zu beauftragen, die ihm obliegenden Leistungen zu erfüllen (Subplaner). Diese werden als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers tätig.
2. Ein Austausch darf nur aus wichtigem Grund und mit Zustimmung des Auftraggebers erfolgen, der ein Ermessen hat, ob er diese erteilt. In der Regel wird der Auftraggeber einem Austausch zustimmen, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen ist und die Eignung des neu zu besetzenden Subplaners nachweislich derjenigen des ursprünglichen Subplaners entspricht. Stellt der Auftraggeber während der Dauer des Vertragsverhältnisses fest, dass ein Subplaner nicht den Anforderungen an einen reibungslosen Planungsprozess genügt, kann er vom Auftragnehmer verlangen, dass dieser den Subplaner austauscht.
3. Der Auftragnehmer hat die Verträge mit den Subplanern in der Weise zu gestalten, dass sie insbesondere im Hinblick auf Termin- und Kostensicherheit sowie Ansprüchen wegen mangelhafter Planung und Versicherungspflicht den zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geregelten Pflichten entsprechen. Der Auftragnehmer hat in den

Verträgen mit den von ihm eingesetzten Subplanern weiterhin zu vereinbaren, dass eine weitere Untervergabe nur nach Einwilligung des Auftraggebers zulässig ist.

4. Der Auftragnehmer hat die Planungs- und Geschehensabläufe der von ihm beauftragten Subplaner in technischer, terminlicher, vertraglicher und wirtschaftlicher Hinsicht zu koordinieren, zu steuern und zu überwachen. Die Kommunikation zwischen Subplaner und Auftraggeber erfolgt ausschließlich über den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer stellt aber sicher, dass die Subplaner jederzeit für Rückfragen des Auftraggebers und zu Besprechungen mit dem Auftraggeber oder anderen Projektbeteiligten zur Verfügung stehen.

§ 10 Haftpflichtversicherung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen mindestens
 - für Personenschäden EUR 5 Mio.
 - für sonstige Schäden EUR 3 Mio.

betragen und ist während der gesamten Vertragslaufzeit zu unterhalten und nachzuweisen. Die Versicherung muss bei juristischen Personen mindestens dreifach maximiert sein, bei natürlichen Personen mindestens zweifach maximiert.

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Bestehen der Versicherung – sofern noch nicht mit den Vergabeunterlagen geschehen – binnen zwei Wochen nachzuweisen und bis zum Ablauf seiner Gewährleistungsfrist aufrecht zu erhalten.
3. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers den Versicherungsschutz in regelmäßigen Abständen (in der Regel nicht mit geringerem Abstand als sechs Monaten) nachzuweisen. Weist der Auftragnehmer den Versicherungsschutz nicht innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber nach, ist der Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

§ 11 Honorar

1. Die Honorierung des Auftragnehmers wird unter Anwendung der im AHO Heft Nr. 17, 4. Auflage unter Ziff. 1.2, 1.3, 1.5 sowie den in Kapitel 3 dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergibt sich aus seinem Angebot im offenen VgV Verfahren. Im Einzelnen gelten die Honorarblätter.

Nebenkosten werden ebenfalls gemäß Honorarblättern zur Abrechnung gebracht. Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.

Das Honorar für die Regelleistungen bestimmt sich in Kalkulationseinheiten nach der Bruttogrundfläche des Gebäudes bzw. dessen Teilfläche mit der jeweiligen Nutzung sowie Kriterien der Schwierigkeit für die Bearbeitung gemäß Ziffer 1.2 des AHO-Hefts Nr. 17. Die Ermittlung der Flächenäquivalente und des daraus resultierenden Honorars für die Regelleistungen richtet sich nach der in Ziffer 1.5 des AHO-Heftes Nr. 17 dargestellten Ermittlung.

Die Besonderen Leistungen werden entsprechend der angebotenen Preise in den Honorarblättern vergütet.

2. Wenn und soweit der Auftragnehmer einzelne der in § 3 als wesentlich bezeichneten Leistungen nicht erbringt, ist der darauf entfallende Honoraranteil entsprechend zu mindern, wenn der Auftragnehmer sie nicht auf entsprechende Aufforderung des Auftraggebers nacherfüllt. Einer Fristsetzung zur Nacherfüllung bedarf es dann nicht, wenn die verspätete Leistung für den Auftraggeber nicht mehr von Interesse ist oder wenn eine Nachholung nach Art der Leistung nicht in Betracht kommt.
3. Leistungen nach Zeithonorar können nur dann gefordert werden, wenn sie in diesem Vertrag vereinbart sind oder vor der Ausführung der jeweiligen Leistungen mit dem Auftraggeber gesondert schriftlich vereinbart worden sind. Hierzu ist der Zeitaufwand vor Beginn der entsprechenden Leistungen als Höchstbetrag zu bestimmen und dem Auftraggeber zur Genehmigung und zusätzlichen Beauftragung vorzulegen. Soweit Leistungen nach Zeithonorar abzurechnen sind, gelten die Stundensätze, die der Auftragnehmer mit seinem endgültigen Angebot in den Honorarblättern benannt hat.

Zeithonorare werden nach Stundenbelegen mit Leistungsnachweis berechnet. Abrechnungen haben jeweils zeitnah zum Monatsende eines Folgemonats für den vorangegangenen Monat zu erfolgen. Für Zeithonorare ist eine Erstattung der Nebenkosten ausgeschlossen.

3. Der Auftragnehmer kann zusätzlich zu den vorstehenden Honoraren die jeweils geltende Umsatzsteuer in Rechnung stellen.
4. Mit den vorgenannten Honoraren werden sämtliche Tätigkeiten des Auftragnehmers und der von ihm eingesetzten Subplaner abgegolten. Sie ändern sich nicht, wenn sich der

erbrachte Arbeitsaufwand anders darstellen sollte als bei Vertragsabschluss zugrunde gelegt.

§ 12 Zahlungen, Sicherheitsleistung

1. Der Auftragnehmer erhält Abschlagszahlungen auf sein Honorar, wenn und soweit er nachvollziehbar darlegt, dass er die abgerechneten Leistungsstände vertragsgemäß erbracht hat. Für veränderte Leistungen erhält der Auftragnehmer keine Abschlagszahlungen. Zeithonorare sind nach den dafür vorgesehenen Regelungen abzurechnen.
2. Vollständig abgeschlossene Leistungen können mit Teilrechnungen abgerechnet werden. Vertragsgemäß abgerechnete Beträge sind innerhalb von 24 Werktagen nach Zugang der entsprechenden Rechnung an den Auftragnehmer zu bezahlen. Wird diese Frist vom Auftraggeber überschritten, hat er den offenen Betrag mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. zu verzinsen.
3. Nach Abnahme sämtlicher Leistungen des Auftragnehmers hat dieser seine Leistungen in einer prüffähigen Schlussrechnung abzurechnen. Die Schlussrechnung ist 3 Monate nach Eingang der prüffähigen Rechnung beim Auftraggeber fällig.

Nachforderungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber auf die Schlussrechnung Zahlung geleistet hat und er nach den Grundsätzen von Treu und Glauben davon ausgehen durfte, dass der Auftragnehmer mit der Schlussrechnung eine endgültige Bewertung seiner Leistungen vorgenommen hat. Dies gilt nicht, wenn dem Auftragnehmer erst nach Erteilung der Schlussrechnung Umstände bekannt werden, die ein höheres Honorar rechtfertigen. Werden nach der Schlusszahlung Fehler in der Abrechnung festgestellt, so sind diese zu berichtigen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Überzahlungen auszugleichen. Er kann sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 BGB berufen.

5. Der Auftragnehmer hat seine Rechnungen auf die Adresse des Auftraggebers auszuschreiben.
6. Abschlags- und Honorarschlusszahlungen können bargeldlos auf ein Konto des Auftragnehmers geleistet werden, dass dieser nach Zuschlag zu benennen hat.

§ 13 Abnahme

1. Der Auftraggeber hat vertragsgemäß fertiggestellte Leistungen des Auftragnehmers schriftlich abzunehmen, soweit sie sich auf gegenständlich prüfbare Ergebnisse beziehen. Darüberhinausgehende Leistungen des Auftragnehmers gelten mit ihrer Vollendung als abgenommen. Der Auftragnehmer kann Teilabnahmen nicht verlangen.
2. Wegen unwesentlicher Mängel der Leistung oder geringfügiger Unvollständigkeiten kann die Abnahme nicht verweigert werden (§ 640 I 2 BGB).

§ 14 Allgemeine Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber fördert die Planung und Durchführung des Bauvorhabens. Ihm obliegt die Mitwirkung, soweit dafür seine Handlungen erforderlich sind. Anstehende Entscheidungen wird er innerhalb angemessener Frist treffen. Weisungen an die am Bau Beteiligten wird der Auftraggeber nur nach vorheriger Unterrichtung des Auftragnehmers erteilen, es sei denn, es ist Gefahr im Verzug. Der Auftraggeber wird bei ihm bestehende Informationen und Unterlagen, die das Bauvorhaben betreffen, an den Auftragnehmer geben, soweit dies für dessen Leistungspflichten erforderlich ist.

§ 15 Rechte des Auftraggebers bei Mängeln und Pflichtverletzungen

1. Die Leistungen des Auftragnehmers sind mangelhaft, wenn sie nicht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entsprechen. Planungsleistungen sind insbesondere dann mangelhaft, wenn sie nicht als Grundlage der Bauausführung geeignet sind. Leistungen der Bauüberwachung sind insbesondere dann mangelhaft, wenn das Bauwerk selbst nicht vertragsgemäß errichtet ist und dieser Mangel zugleich auf einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruht. Ist das Bauwerk vertragsgerecht entstanden, so kann ein Mangel vorliegen, wenn der Auftragnehmer unbedingt geschuldete Leistungen nicht vollständig erbracht hat.
2. Ist die Leistung des Auftragnehmers mangelhaft, hat der Auftraggeber – auch vor Abnahme der Leistungen – folgende Rechte:
 - a. Der Auftraggeber kann Nacherfüllung verlangen. Er hat dem Auftragnehmer binnen angemessener Frist Gelegenheit zu geben, die Leistungen, insbesondere Pläne oder sonstige gegenständliche Leistungsergebnisse, vertragsgemäß herzustellen.
 - b. Der Auftraggeber kann wegen eines Mangels der Leistung den Mangel erst dann selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn die

dem Auftragnehmer gesetzte Frist zur Nacherfüllung fruchtlos verstrichen ist und der Auftragnehmer die Nacherfüllung nicht zu Recht verweigert. Gleiches gilt für die Minderung. Der Rücktritt ist ausgeschlossen. Die Kündigungsregelungen bleiben unberührt. Abweichend von vorstehendem Satz 1 hat der Auftraggeber ein sofortiges Beseitigungsrecht, wenn der Auftragnehmer die Mangelbeseitigung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn Gefahr in Verzug ist.

3. Für die Verjährung der Ansprüche gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 16 Beendigung des Vertrages, Kündigung

1. Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen oder aus wichtigem Grund ganz oder teilweise in der Weise beenden, dass er bereits abgerufene Leistungen kündigt oder künftige, noch nicht abgerufene Leistungen nicht abrufen (Beendigung). Der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund beenden (Kündigung aus wichtigem Grund).
2. Beendet der Auftraggeber den Vertrag aus wichtigem Grund, hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung der bis dahin vertragsgemäß erbrachten Leistungen. Er hat keinen Anspruch auf Vergütung für nicht erbrachte Leistungen. Es bleibt dem Auftraggeber unbenommen, Rechte wegen Mängeln oder Pflichtverletzungen geltend zu machen.
3. Kündigt der Auftragnehmer aus wichtigem Grund, so werden die bis dahin vertragsgemäß und abnahmefähig geleisteten Arbeiten vergütet. Der Auftragnehmer erhält darüber hinaus für noch nicht erbrachte Leistungen die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen, die pauschal mit 80 Prozent bestimmt werden, sofern der Auftraggeber nicht höhere ersparte Aufwendungen nachweisen kann. Es bleibt dem Auftragnehmer unbenommen, Rechte wegen Pflichtverletzungen geltend zu machen.
4. Beendigung und Kündigung bedürfen der Schriftform. Erfolgt die Beendigung und/oder die Kündigung aus wichtigem Grund, sind die maßgeblichen tatsächlichen Umstände darzulegen. Erfolgt dies trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb einer zu setzenden angemessenen Frist, sind sie unwirksam.
5. Ist der Vertrag beendet, haben beide Parteien seine Abwicklung nach Möglichkeit zu fördern. Dem Interesse einer Partei an Maßnahmen zur Beweissicherung haben sie Rechnung zu tragen und die nötigen Auskünfte zu erteilen. Die vom Auftragnehmer zur

Erfüllung des Vertrages für den Auftraggeber gefertigten und beschafften sowie die ihm überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber nach Vertragsende, jedoch spätestens auf dessen Anforderung hin, auszuhändigen und werden dessen Eigentum. Diese Unterlagen sind in herkömmlicher, üblicher und geordneter Form und zusätzlich – soweit mit EDV erarbeitet – auf Datenträgern zu übergeben. Der Auftragnehmer kann an diesen Unterlagen kein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

§ 17 Verwertungs- und Nutzungsrechte des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber erwirbt mit diesem Vertrag ein übertragbares, zeitlich unbeschränktes, jedoch inhaltlich und räumlich auf das vertragsgegenständliche Projekt beschränktes, unentgeltliches Nutzungs-, Änderungs- und Verwertungsrecht an allen vom Auftragnehmer für das Projekt gefertigten bzw. zu fertigenden Arbeitsergebnissen, Planungen, Zeichnungen, Dokumenten und sonstigen Unterlagen (insgesamt "Arbeitsergebnisse"). Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass ihm das alleinige Urheberrecht an seinen Arbeitsergebnissen zusteht und dass diese frei von Rechten, insbesondere Schutzrechten, Dritter sind. Der Auftragnehmer gewährleistet ferner, dass Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte der in Satz 1 definierten Verwendung von Leistungen und Werken Dritter durch den Auftraggeber und allen seinen Rechtsnachfolgern nicht entgegenstehen. Sofern Arbeitsergebnisse nicht durch den Auftragnehmer, sondern durch Nachunternehmer erstellt werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber eine der Regelungen dieses Paragraphen vergleichbare Rechtsposition zu verschaffen und ihn von Ansprüchen Dritter freizustellen.
2. Der Auftraggeber bzw. dessen Rechtsnachfolger darf die Unterlagen, die Leistungen des Auftragnehmers für das Bauvorhaben und das ausgeführte Bauwerk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern.
3. Der Auftraggeber bzw. dessen Rechtsnachfolger hat das Recht zur Veröffentlichung des nach den Plänen des Auftragnehmers errichteten Bauwerks, der Unterlagen und eventueller Modelle unter Namensangabe des Auftragnehmers.
4. Mit dem vereinbarten Honorar sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an für das Bauvorhaben erstellten Unterlagen und erbrachten Leistungen abgegolten.

§ 18 Sonstiges

1. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden müssen schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformgebotes.
2. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist im kaufmännischen Geschäftsverkehr Eschweiler.
3. Es gilt deutsches Recht.

Ort, Datum

Ort, Datum

Auftraggeber

Auftragnehmer

Unterschrift

Unterschrift